



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

66. Jahrgang

Ansbach, 15. Februar 2021

Nr. 2

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	
- auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 5.....	29
- auf dem Kehrbezirk Weißenburg-Gunzenhausen 6	29
- auf dem Kehrbezirk Weißenburg-Gunzenhausen 7	29
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2019 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken	30
Bekanntmachung der Planungsverbände	
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken für das Haushaltsjahr 2021	33
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken	34
Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2021	35
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) für das Wirtschaftsjahr 2021	36
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2021	37
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe.....	38
11. Satzung zur Änderung der Satzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 20. März 2019	38
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2021 ..	39
Amtliche Bekanntgabe zu den Jahresabschlüssen 2014 bis 2018 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe	40
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (ZV StUB) für das Haushaltsjahr 2021	42



Sonstige Bekanntmachungen

Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr 43

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren zur Erweiterung des Tontagebaus "Lohmühle" der Firma Walther Tonwerke GmbH 43

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 44

Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Karl Hofer

der am 27.12.2020 im Alter von 81 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Renteneintritt mehr als 30 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 4. Januar 2021

Seitz
Abteilungsdirektor

Heßlinger
Stv. Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken
vom 13. Januar 2021 Gz. RMF-SG 21-2206-2-5-33**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 5 wurde mit Wirkung vom 01.12.2020 Herr Rainer Ott, Dorfstraße 26, 91560 Heilsbronn, bestellt.

A l b r e c h t
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 29

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken
vom 27. Januar 2021 Gz. RMF-SG 21-2206-2-185-16**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Weißenburg-Gunzenhausen 6 wurde mit Wirkung vom 01.05.2021 Herr Armin Fischer, Am Gestein 17, 91792 Ellingen, bestellt.

A l b r e c h t
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 29

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschorn-
steinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken
vom 27. Januar 2021 Gz. RMF-SG 21-2206-2-186-28**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Weißenburg-Gunzenhausen 7 wurde mit Wirkung vom 01.01.2021 Herr Daniel Birk, Luitpoldstraße 15, 91757 Treuchtlingen, bestellt.

A l b r e c h t
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 29

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2019 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken

1. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An die Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) des Bezirks Mittelfranken, Ansbach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt

„Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt des öffentlichen Rechts abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt des öffentlichen Rechts ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 26. März 2020

ETL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Alfred Lein, Wirtschaftsprüfer
Fritz Baldus, Wirtschaftsprüfer“

2. Feststellung des Jahresabschlusses 2019

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken hat in seiner Sitzung am 05.05.2020 zum Jahresabschluss 2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019

Der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Bezirkskliniken Mittelfranken wird entsprechend der vorgelegten Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme in Höhe von € 262.022.731,68 und einem Jahresüberschuss in Höhe von € 5.033.051,12 festgestellt.

11 : 0 einstimmig so beschlossen

2. Verwendung des Bilanzgewinns zum 31.12.2019:

Der Bilanzgewinn zum 31.12.2019 in Höhe von € 26.598.576,82, bestehend aus dem Jahresüberschuss 2019 in Höhe von € 5.033.051,12 und dem Gewinnvortrag von € 21.565.525,70, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

11 : 0 einstimmig so beschlossen

3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019:

Dem Vorstand Herrn Dr. Matthias Keilen wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

11 : 0 einstimmig so beschlossen

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2019 liegen in der Zeit

vom 15.02.2021 bis einschließlich 23.02.2021

im Vorstandsbereich des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken mit Sitz im Bezirksklinikum Ansbach, Unternehmensleitung, 1. Stock, Zimmer 1.12, Feuchtwanger Str. 38, 91522 Ansbach während der üblichen Bürostunden zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachung der Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 15 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Regionale Planungsverband Westmittelfranken folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	61.400,00 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.500,00 €
--------------------------------------	------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen von Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Kassenkreditaufnahmen wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ansbach, 11. Januar 2021

gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Vorsitzender des Planungsverbandes

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 6 Abs. 4 BayLplG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 LKrO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Ansbach, 11. Januar 2021

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Vorsitzender des Planungsverbandes

MFrABI S. 33

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2019 nachstehenden (komprimierten) Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.“

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 29. Juli 2020

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes:

Die Verbandsversammlung hat am 13.11.2020 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. mit § 25 EBV stellt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Werkausschusses den Jahresabschluss 2019 mit folgenden Abschlusszahlen fest:

Bilanzsumme	143.143.956,35 €
Gesamtleistung	19.619.701,20 €
Jahresverlust	3.343.981,59 €

Der Jahresverlust 2019 mit 3.343.981,59 € wird festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2019 liegen in der Zeit vom

16.02.2021 bis einschließlich 23.02.2021

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

MFrABI S. 34

**Haushaltssatzung
der Fernwasserversorgung Franken
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. m. Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), § 23 der Verbandssatzung der FWF und insbesondere der §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung, erlässt die Fernwasserversorgung Franken folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	22.510.943,00 €
in den Aufwendungen mit	24.839.383,00 €
und einem Jahresverlust mit	2.328.440,00 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.880.593,00 €
-----------------------------------	-----------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 26 der Verbandssatzung werden nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Uffenheim, 30. Dezember 2020

Fernwasserversorgung Franken
gez.
Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken - FWF - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan 2021 liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aus.

Uffenheim, 30. Dezember 2020

Fernwasserversorgung Franken - FWF -
gez.
Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

MFrABI S. 35

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), den §§ 13 bis 17 der Eigenbetriebsverordnung (BayRS 2023-7-I) und §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2 und 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	16.839.000 €
in den Aufwendungen mit	16.346.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils	8.098.000 €.
--	--------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredit-Neuaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Jahr 2021 wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Entfällt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.800.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Wasserpreise für das Jahr 2021 sowie die Preisperiode 2021 - 2023 werden in Anlehnung an § 11 des Wasserlieferungsvertrages wie folgt festgelegt:

- Arbeitspreis je m ³	0,1850 €
- Grundpreis je m ³ der bestellten Tageshöchstmenge	72,00 €

Weist die Jahreserfolgsrechnung 2021 ein Mehr-/Minderergebnis gegenüber der Erfolgsplanung 2021 auf, so wird nur der Arbeitspreis rückwirkend geändert. Überschüsse aus Mehreinnahmen des Grundpreises werden thesauriert.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Nürnberg, 14. Dezember 2020

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
gez.
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 4.000.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 24.11.2020, Gz. RMF-SG12-1512-14-200-2 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 14. Dezember 2020

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)
gez.
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 36

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2021**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg erlässt aufgrund § 18 der Verbandssatzung vom 20.11.2009 i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. d. Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	10.688.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von und dem Saldo (Jahresergebnis) von	10.688.500,00 € 0,00 €

im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	10.688.500,00 € 10.445.300,00 € 243.200,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0,00 € 195.000,00 € 195.000,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0,00 € 0,00 € 0,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	48.200,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Nürnberg, 23. Dezember 2020

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)
gez.
Mathias Kreitinger
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband "Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)" hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gleißbühlstraße 14/V, 90402 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 23. Dezember 2020

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)
gez.
Mathias Kreitinger
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. mit Art. 65 GO, §§ 13 ff. der Eigenbetriebsverordnung und § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung i. d. F. vom 15.04.1985 (RABl Nr. 13/1985, S. 101 - 105) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	4.233.060 €
in den Aufwendungen mit	4.171.384 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	4.019.039 €
in den Ausgaben mit	4.019.039 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 2.700.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 705.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Investitionsumlage sowie eine Betriebskostenumlage gem. § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Erlangen, 27. Januar 2021

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
Frank Oneseit
(Verbandsvorsitzender)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.700.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 21.01.2021, Gz: RMF-SG 12-1512-14-208-2 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 27. Januar 2021

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
gez.
Frank Oneseit
(Verbandsvorsitzender)

MFrABI S. 38

Der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt aufgrund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) die folgende

**11. Satzung zur Änderung der Satzung des
Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes
ehemalige Hochschule für Musik
Nürnberg-Augsburg**

vom 16. April 1998 (MFrABI S. 71 und Amtsblatt der Reg. v. Schwaben S. 41), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. April 2013 (MFrABI S. 82, 2014)

Vom 20. März 2019

Art. 1

Bei § 16 Abs. 2 wird die Formulierung wie folgt geändert: „Vom 1. Oktober 2019 an beginnt das Wirtschaftsjahr gemäß Art. 63 Abs. 4 GO am 1. Januar und endet mit Ablauf des 31. Dezember.“

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Versammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 20.03.2019.

Augsburg, 22. Januar 2021

Benedikt Lika
Verbandsvorsitzender
Stadtrat, Stadt Augsburg

MFrABI S. 38

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 12 der Verbandssatzung und des Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für 2021 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	1.874.100 €
in den Aufwendungen auf	1.966.700 €
Jahresverlust	92.600 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	8.830.700 €
in den Ausgaben auf	8.830.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben werden in Höhe von 1.599.300 € über langfristige Darlehen aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
 Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Wendelstein, 21. Januar 2021

Zweckverband zur Wasserversorgung
 der Schwarzachgruppe
 gez.
 Robert Pfann
 Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.599.300 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 18.01.2021 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 31 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schaftnacher Weg 7a, 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aus.

Wendelstein, 21. Januar 2021

Zweckverband zur Wasserversorgung
 der Schwarzachgruppe
 gez.
 Robert Pfann
 Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 39

**Amtliche Bekanntgabe zu den Jahresabschlüssen 2014 bis 2018
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe**

1. Bestätigungsvermerk für die Wirtschaftsjahre 2014 bis 2017:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für die Jahresabschlüsse 2014 bis 2017 nachstehenden (komprimierten) Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben die Jahresabschlüsse - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe, Wendelstein-Großschwarzenlohe, für die Wirtschaftsjahre vom 01.01. bis zum 31.12.2014, vom 01.01. bis zum 31.12.2015, vom 01.01. bis zum 31.12.2016 und vom 01.01. bis zum 31.12.2017 geprüft.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Die Jahresabschlüsse vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie sind von den Vorgaben zur Gebührenerhebung gemäß KAG geprägt und geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 5. August 2020

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

2. Bestätigungsvermerk für das Wirtschaftsjahr 2018:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2018 nachstehenden (komprimierten) Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe, Wendelstein-Großschwarzenlohe - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe, Wendelstein-Großschwarzenlohe für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Die Jahresabschlüsse vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie sind von den Vorgaben zur Gebührenerhebung gemäß KAG geprägt und geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 5. August 2020

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

3. Feststellung der Jahresabschlüsse und Behandlung der Jahresergebnisse:

Die Verbandsversammlung hat am 02.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Wirtschaftsjahre 2014 bis 2018 schließen wie folgt:

	Bilanzsumme	Jahresergebnis
2014	6.344.703,86 €	205.341,21 €
2015	5.883.362,35 €	337.880,40 €
2016	5.441.196,36 €	- 147.556,18 €
2017	7.542.233,03 €	- 79.223,03 € berichtigtes Ergebnis
2018	9.457.365,79 €	21.745,66 €

Die Verbandsversammlung beschließt, die ausgewiesenen Jahresergebnisse 2014 bis 2018 in der vorgenannten Form festzustellen und auf die neuen Rechnungen vorzutragen.“

3. Öffentliche Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte:

Die Jahresabschlüsse 2014 bis 2018 und die Lageberichte 2014 bis 2018 liegen in der Zeit

16.02.2021 bis einschließlich 23.02.2021

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe, Schaftnacher Weg 7 a, 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

MFrABI S. 40

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (ZV StUB)
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 2 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 Gemeindeordnung und den §§ 16 ff. der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach“ erlässt dieser folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2021:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge	2.095.247 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.127.500 €
und einem Saldo von	- 32.253 €
2. im Vermögensplan mit	
Ausgaben - Mittelverwendung	6.981.253 €
Deckungsmittel - Mittelherkunft	1.807.467 €
und einem Saldo	- 5.173.786 €
3. im Investitionsplan mit	6.934.000 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 8.379.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Zur Finanzierung eines ausgeglichenen Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit wird eine Umlage (sog. Zweckverbandsumlage Erfolgsplan) in Höhe von 1.655.247,00 € festgesetzt. Die Umlage beträgt für	
die Stadt Nürnberg	345.284,52 €
die Stadt Erlangen	1.038.501,97 €
die Stadt Herzogenaurach	271.460,51 €
2. Zur Finanzierung von Investitionen wird eine Umlage (sog. Zweckverbandsumlage Investitionsplan) in Höhe von 1.724.466,55 € festgesetzt. Die Umlage beträgt für	
die Stadt Nürnberg	359.723,72 €
die Stadt Erlangen	1.081.930,31 €
die Stadt Herzogenaurach	282.812,51 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Erlangen, 18. Dezember 2020

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach
Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach (ZV StUB) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Erlangen, 18. Dezember 2020

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach
(ZV StUB)
gez.
Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 42

Sonstige Bekanntmachungen

Information über Genehmigungen im öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste in den Städten Ansbach, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach und in den Landkreisen Ansbach, Erlangen-Höchstadt, Fürth, Neustadt a. d. A.-Bad Windsheim, Nürnberger-Land, Roth, Weißenburg-Gunzenhausen erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde einzusehen.:

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/mam/aufgaben/sq23/23_oepnv_liste.pdf

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Entgelt) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Absatz 5 PBefG genannten Frist stellen. Konkrete Hinweise zur Frist bzw. zu den geänderten Fristen sind ebenfalls der Internetseite der Genehmigungsbehörde zu entnehmen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Art. 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

MFrABI S. 43

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergrechtliche Genehmigungsverfahren zur Erweiterung des Tontagebaus "Lohmühle" der Firma Walther Tonwerke GmbH

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 21. Januar 2021 Gz. 26-3915.233.01-II/1- 2495/2020

Die Firma Walter Tonwerke GmbH, Lohmühle 3 - 5, 90579 Langenzenn beabsichtigt zur Sicherstellung der Versorgung des Dachziegelwerkes mit Rohstoffen den in unmittelbarer Nähe liegenden 6,4 ha großen Tontagebau "Lohmühle" um eine Fläche von etwa 7,4 ha in südlicher Richtung zu erweitern. Der bestehende Tagebau und die geplante Erweiterungsfläche befinden sich in der Gemarkung Langenzenn, Stadt Langenzenn, Landkreis Fürth. Die Abbaufäche liegt in dem Vorranggebiet To 3 für Ton und ist auch im Flächennutzungsplan der Stadt Langenzenn als Vorranggebiet für den Tonabbau ausgewiesen.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr. 1 Buchstabe b.) Doppelbuchstabe dd.) und Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) i. V. m. §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist festzustellen, dass nachhaltige Auswirkungen auf die Immissionsbelastung der nächst gelegenen Wohnbebauung nicht hervorgerufen werden. Der Mindestabstand zur nächst gelegenen Wohnbebauung verändert sich gegenüber den bestehenden Tonabbau nicht. Der bestehende Lärmschutzwall soll in südlicher Richtung fortgeführt werden. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich durch die geplante Tagebau Erweiterung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen; die geplante Erweiterungsfläche liegt außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete. Mit Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF), den Vermeidungs-/Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Flora und Fauna ausgeschlossen werden. Der südöstliche angrenzende Waldbestand entlang des Reuthgrabens ist, wie auch im bestehenden Abbaubereich, als Erholungswald der Stufe 1 ausgewiesen. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind bei ordnungsgemäßer Durchführung der betrieblichen Tätigkeiten nicht zu erwarten. Im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden entstehen durch die geplante Erweiterung keine nennenswerten Veränderungen. Eine zusätzliche Versiegelung von Flächen findet nicht statt. Bei der Gewinnung von Bodenschätzen handelt es sich um eine vorübergehende Nutzung; die abschnittsweise in Anspruch genommenen Flächen werden wieder nutzbar gemacht. Hinsichtlich

des Schutzgutes Landschaftsbild entsteht kein zusätzlicher Beeinträchtigungseffekt. Für die Schutzgüter Luft und Klima ist festzuhalten, dass die Erweiterung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zur Folge haben wird. Auch beim Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter entstehen keine Auswirkungen, die über den bisherigen Betrieb hinausgehen. Die geplante Erweiterung des Tagebaus hat nur geringfügige Änderungen zur dortigen Bestandssituation zur Folge, ohne dass dies dazu führen würde, dass zwischen den genannten Schutzgütern neue Wechselwirkungen entstehen würden, die zur Erheblichkeit führen könnten, oder auch mehr als nur vernachlässigbare Änderungen im Bereich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auftreten würden. Damit wird das Vorhaben nach Einschätzung der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht, diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 21. Januar 2021

Regierung von Oberfranken
gez.
Dr. Boerner
Abteilungsdirektorin

MFrABI S. 43

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Koch/Reuter/Rustler
Technische Baubestimmungen
mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
Textsammlung
94. Aktualisierung, Stand September 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner
Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern
Praktikerhandbuch
156. Aktualisierung, Stand: November 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Gruber
Vermögenserfassung und -bewertung in Bayern
Praktikerhandbuch
7. Aktualisierung, Stand: Oktober 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Igl (Hrsg.)
Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen
Normsammlung mit Erläuterungen
96. Aktualisierung, Dezember 2020, 94,99 €
Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Hartinger/Rothbrust/Peterlik
Dienstrecht Bayern II
Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst
175. Aktualisierungslieferung
November 2020, 117,24 €
Art.-Nr. 67077175
JURION Onlineausgabe, 39,08 €
Art.-Nr. 08250558
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust/Peterlik
Dienstrecht Bayern II
Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst
176. Aktualisierungslieferung
Dezember 2020, 138,27 €
Art.-Nr. 67077176
JURION Onlineausgabe, 46,09 €
Art.-Nr. 08250558
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber/Hebeler
Bayerisches Personalvertretungsgesetz
Kommentar mit Wahlordnung
171. Aktualisierung, Stand: Dezember 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht
Herausgegeben von Elmar Diller, Ministerialrat, und
Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide
im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und
Kultus, München

149. Aktualisierungslieferung, 1. November 2020,
181,90 €

Art.-Nr. 66253149

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

Bearbeitet von Dr. Gerhard Ecker, Oberbürgermeister
der Stadt Lindau (Bodensee), ehem. beim Bayer.
Kommunalen Prüfungsverband, unter Mitarbeit von
Dr. Amadeus Hasl-Kleiber, Richter am Bayerischen
Verwaltungsgerichtshof, München, Dr. Stefan Barth,
Richter am Verwaltungsgericht, Regensburg und Ka-
thrin Barth, Richterin am Verwaltungsgericht, Re-
gensburg

68. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Dezember 2020, 263,40 €

Art.-Nr. 66390068

JURION Onlineausgabe, 87,80 €

Art.-Nr. 08251315

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/**Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**

Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard
Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor
a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags,
Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid
Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozen-
tin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - Uni-
versity of Applied Sciences, Emil Schneider, Direk-
tor a. D., Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Re-
ferentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prü-
fungsverband

190. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Dezember 2020, 164,16 €

Art.-Nr. 66384190

JURION Onlineausgabe, 54,72 €

Art.-Nr. 08250207

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung
von Vertragsmustern mit Erläuterungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor
a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Ministe-
rialrat, Stefan Graf, Direktor

120. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. Dezember 2020, 168,43 €

Art. 66186120

JURION Onlineausgabe, 56,15 €

Art.-Nr. 08251624

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Strunz/Geiger

Einheitsaktenplan

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter
mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen

Kommentar

52. Aktualisierung, Stand: November 2020

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kathke

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungs-
recht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und
erläuternden Hinweisen

250. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Dezember 2020, 104,04 €

Art.-Nr. 66190250

JURION Onlineausgabe, 34,68 €

Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D.,
ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Mün-
chen

112. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Dezember 2020, 140,43 €

Art.-Nr. 66386112

JURION Onlineausgabe, 46,81 €

Art.-Nr. 08250208

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Baurecht

Bauplanungsrecht:

Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

Herausgegeben von Prof. Dr. Arno Bunzel, Stellver-
tretender wissenschaftlicher Leiter, Leiter des Be-
reichs Stadtentwicklung, Recht und Soziales, Deut-
sches Institut für Urbanistik, Berlin, zugleich außer-
planmäßiger Professor am Institut für Stadt- und Re-
gionalplanung der Technischen Universität Berlin,
Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Baudirektor, Ministerium für
Infrastruktur und Landesplanung, Potsdam, Tine
Fuchs, Referatsleiterin, Deutscher Industrie-
und Handelskammertag e. V., Berlin, Stefanie Hanke,
Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Deutsches Institut für
Urbanistik, Berlin, Dr. Werner Klinge, Gesellschafter
im Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und
Praxis“, Berlin, Frank Reitzig, Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin, Dr. Gerhard
Spieß, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwal-
tungsrecht, München

138. Aktualisierungslieferung,

inkl. Ordnerschilder-Set, 66340953,

1. Dezember 2020, 379,44 €

Art.-Nr. 66341138

JURION Onlineausgabe, 126,48 €

Art.-Nr. 08252188

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der
Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Land-
schaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz,
Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhn-
krack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdiri-
gent i. R., vormalig Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz, München

192. Aktualisierungslieferung, Januar 2021, 336,90 €

Art.-Nr. 66237192

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftenensammlung zum Schutz der Umwelt; Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München

193. Aktualisierungslieferung, Februar 2021, 336,20 €
Art.-Nr. 66237193

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

88. Aktualisierungslieferung, 1. Oktober 2020,
161,90 €

Art.-Nr. 66288088

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz

Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München

94. Aktualisierungslieferung, Januar 2021, 136,08 €

Art.-Nr. 66355094

JURION Onlineausgabe, 45,36 €

Art.-Nr. 08251668

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)

Kommentar

Begründet von Oberregierungsrat Dr. Hans Endres, fortgeführt von Ltd. Regierungsdirektor a. D. Wolfgang Herold, weiter bearbeitet von Ltd. Regierungsdirektor a. D. Hans-Günter Reither

17. Nachlieferung, Januar 2021

62 Seiten, 18,60 €

Gesamtwerk: 538 Seiten, 69,00 €

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

**Krankenhausfinanzierungsgesetz,
Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht
Kommentare**

Begründet von Dr. Otmar Dietz, Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt und Werner Bofinger †, Geschäftsführer a. D., fortgeführt von Dr. Udo Degener-Hencke, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Vitus Gamperl, Ministerialrat Bayerische Staatskanzlei, Richard Kösters, LL.M., Referatsleiter Finanzierung und Planung, Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Michael Quaas, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Medizinrecht, Stuttgart, Ferdinand Rau, Ministerialrat, Bundesministerium für Gesundheit, Nils Söhnle, Dipl.-Betriebswirt (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und Karl Heinz Tuschen, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit

69. Nachlieferung, Januar 2021, 256 Seiten, 51,20 €

Gesamtwerk: 2.656 Seiten, 159,00 €

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Hölzl/Hien/Huber

**GO mit VGemO, LKrO und BezO
für den Freistaat Bayern**

Kommentar

Sonderaktualisierung, 3. Auflage

Schober

Das bayerische Feuerwehrrecht in der Praxis

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 44